

§ 23 ZT-WO 2022 Wahl der Bundessektionsvorsitzenden und deren Stellvertreter

ZT-WO 2022 - Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung 2022

⊖ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Wahlkommissär der Bundeskammer hat die Bundessektionen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, zur Wahl des Bundessektionsvorsitzenden und seines Stellvertreters einzuladen. Der Wahlkommissär hat die Wahl zu leiten.
2. (2) Der Bundessektionsvorsitzende und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus den Reihen der Mitglieder der jeweiligen Bundessektion gewählt. Wahlvorschläge sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Wahl beim Wahlkommissär einzubringen und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Bundessektion.
3. (3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 bis 5 finden Anwendung.

In Kraft seit 27.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at